

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung**  
**und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung**

**Vom 27. November 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und den §§ 28 a, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), geändert durch § 4 der Verordnung vom 6. November 2020 (Nds. GVBl. S. 380), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Jede Person darf sich in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören, insgesamt aber mit nicht mehr als fünf Personen aufhalten, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind und für Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Hausstandszugehörigkeit nicht maßgeblich ist.“

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Abweichend von Absatz 1 darf sich jede Person in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung in der Zeit vom 23. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021 mit insgesamt nicht mehr als zehn Personen, unabhängig von deren Zugehörigkeit zu einem Hausstand, aufhalten, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind.“

c) In Absatz 3 erhalten der einleitende Satzteil und Nummer 1 folgende Fassung:

„Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 und das Abstandsgebot nach Absatz 2 gelten nicht

1. gegenüber den Personen im Sinne der Absätze 1 und 1 a,“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind,“ die Worte „und in den vor diesen Räumen gelegenen Eingangsbereichen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist auch von jeder Person in einer Arbeits- oder Betriebsstätte zu tragen, es sei denn, dass

1. die Person einen Arbeitsplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zu jeder anderen Person in der Arbeits- oder Betriebsstätte eingehalten wird oder
2. die Art der Tätigkeit, wie insbesondere handwerkliche oder körperlich anstrengende Tätigkeiten, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Eine Mund-Nasen-Bedeckung hat unbeschadet des § 2 Abs. 2 Satz 2 auch jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zu tragen. <sup>2</sup>Die Landkreise und kreisfreien Städte legen durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten im Sinne des Satzes 1 einschließlich der Dauer oder des Zeitraums der Pflicht nach Satz 1 fest.“

c) In Absatz 4 Nr. 2 wird nach der Angabe „Nr. 1“ die Angabe „und Satz 3“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 10 ersetzt:

„<sup>3</sup>Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach der Erhebung aufzubewahren. <sup>4</sup>Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. <sup>5</sup>Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. <sup>6</sup>Die Verwendung der Dokumentation ist auf die Vorlage auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt beschränkt. <sup>7</sup>Spätestens vier Wochen nach der Erhebung sind die Kontaktdaten zu löschen. <sup>8</sup>Das zuständige Gesundheitsamt ist berechtigt, die erhobenen Kontaktdaten anzufordern, damit eine etwaige Infektionskette nachverfolgt werden kann. <sup>9</sup>Die nach Satz 8 angeforderten Kontaktdaten dürfen von dem zuständigen Gesundheitsamt nicht weitergegeben und nicht zu anderen Zwecken als der Nachverfolgung von Infektionsketten verwendet werden. <sup>10</sup>Die nach Satz 8 angeforderten Kontaktdaten sind vom zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zu löschen, sobald diese für die Nachverfolgung von Infektionsketten nicht mehr benötigt werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden Sätze 11 und 12.

cc) Im neuen Satz 12 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Halbsatz 2 und in Satz 2 wird jeweils die Zahl „7“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „StGB, mit Personen aus nicht mehr als zwei Hausständen sowie mit Kindern bis zu einem Alter von zwölf Jahren, insgesamt aber mit nicht mehr als zehn Personen zulässig“ durch die Worte „StGB sowie mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören, höchstens aber mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen zulässig, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Abweichend von Absatz 1 sind private Zusammenkünfte und Feiern im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 in der Zeit vom 23. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021 mit insgesamt nicht mehr als zehn Personen, unabhängig von deren Zugehörigkeit zu einem Hausstand, zulässig, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind.“

5. In § 9 Abs. 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen in dafür geeigneten Räumlichkeiten und im Freien sowie“ eingefügt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden am Ende die Worte „und von Gastronomiebetrieben auf Raststätten und Autohöfen an Bundesautobahnen zur Versorgung von Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern, die ihre Tätigkeit durch eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nachweisen können“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>In Betrieben des Einzelhandels ist neben der Durchführung von Maßnahmen nach dem nach § 4 erforderlichen Hygienekonzept sicherzustellen, dass sich

1. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern nur eine Kundin oder ein Kunde je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche und

2. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern

a) in Bezug auf die Verkaufsfläche bis 800 Quadratmeter nur eine Kundin oder ein Kunde je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche und

b) in Bezug auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche

aufhält. <sup>2</sup>Für Einkaufszentren ist zur Berechnung der nach Satz 1 maßgeblichen Verkaufsfläche die Summe aller Verkaufsflächen in der Einrichtung zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Für Einkaufszentren und die Betriebe des Einzelhandels in diesen Einkaufszentren sind im Rahmen des Hygienekonzepts nach § 4 abgestimmte Maßnahmen zu treffen, die der Vermeidung von Warteschlangen dienen.“

7. Nach § 10 wird der folgende § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Verbot von Feuerwerken

(1) <sup>1</sup>Zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen sind Feuerwerke auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsi-

schen Straßengesetzes sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen untersagt. <sup>2</sup>Die Landkreise und kreisfreien Städte legen durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen im Sinne des Satzes 1 fest.

(2) Das Veranstalten von Feuerwerken für die Öffentlichkeit ist verboten.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Ausgenommen von den §§ 1 bis 3 ist neben der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII auch die sonstige private Betreuung von fremden Kindern.“

b) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Kindertagesstätte“ durch das Wort „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Kindertageseinrichtung liegt, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 200 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, hat abweichend von Absatz 1 für die Dauer der Überschreitung dieser Zahl jede Person während der Betreuung in einer Hortgruppe eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

d) Im neuen Absatz 5 wird das Datum „2. Oktober 2020“ durch das Datum „27. November 2020“ ersetzt.

10. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Schulen

(1) <sup>1</sup>An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule und sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. <sup>2</sup>Jede Gruppe im Sinne des Satzes 1 muss nach der Zahl der ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. <sup>3</sup>Zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, ist das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 einzuhalten. <sup>4</sup>Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, nicht gewährleistet werden kann.

<sup>5</sup>Wenn

1. in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Schule gelegen ist (Standort der Schule), die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt oder
2. die zuständige Behörde gegenüber der Schule eine andere, mindestens eine Lerngruppe betreffende Infektionsschutzmaßnahme angeordnet hat,

dann besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an einer Schule auch in Unterrichts- und Arbeitsräumen während des Unterrichts der Sekundarbereiche I und II im Fall der Nummer 1 für die Dauer der Überschreitung der in Nummer 1 genannten Zahl der Neuinfizierten und im Fall der Nummer 2 für die Dauer von 14 Tagen. <sup>6</sup>Wenn am Standort der Schule die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 200 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, dann besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts des Primarbereichs für die Dauer der Überschreitung.

(2) <sup>1</sup>Wenn am Standort der Schule die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 100 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt und die zuständige Behörde gegenüber der Schule eine andere, mindestens eine Lerngruppe betreffende Infektionsschutzmaßnahme angeordnet hat, dann finden abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 14 Tagen an einer Schule der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule und sonstige schulische Veranstaltungen grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt. <sup>2</sup>Wenn am

Standort der Schule die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 200 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, dann finden abweichend von Absatz 1 für die Dauer von mindestens 14 Tagen der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule und sonstige schulische Veranstaltungen des Sekundarbereichs I ab dem 7. Schuljahrgang und des Sekundarbereichs II in Lerngruppen nach Satz 1 statt, bis der Schwellenwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist. <sup>3</sup>Die Lerngruppen nach Satz 1 sollen in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. <sup>4</sup>Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. <sup>5</sup>Absatz 1 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Abweichend von Satz 5 darf die Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen abgelegt werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 Satz 1 eingehalten wird. <sup>7</sup>Schulfahrten, mit Ausnahme von unterrichtsbedingten, eintägigen Fahrten zu außerschulischen Lernorten, sind für die Dauer der Maßnahme untersagt. <sup>8</sup>Schulfahrten im Sinne des Satzes 7 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte. <sup>9</sup>Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Teilung der Lerngruppe zeitweise nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, gilt die Schule in dieser Zeit als vorübergehend geschlossen im Sinne von § 56 Abs. 1 a Nr. 1 IfSG.

(3) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann den Besuch einer Schule nur dann untersagen, wenn eine Anordnung nach Absatz 2 auch in Verbindung mit weiteren, den Schulbetrieb erhaltenden Infektionsschutzmaßnahmen nicht ausreicht. <sup>2</sup>Mit einer Untersagung nach Satz 1 ist zugleich auch die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen einschließlich Schulfahrten und ähnlicher Schulveranstaltungen sowie außerunterrichtlicher Veranstaltungen wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen untersagt. <sup>3</sup>Schulfahrten im Sinne des Satzes 2 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten.

(4) <sup>1</sup>Für die Dauer einer Anordnung nach Absatz 2 und einer Untersagung nach Absatz 3 ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler in der Regel der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr zulässig. <sup>2</sup>Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erwei-

terte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. <sup>3</sup>Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. <sup>4</sup>Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. <sup>5</sup>Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaussfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

(5) Im Übrigen ist an allen Schulen der ‚Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule‘ vom 26. November 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule-neues-schuljahr-190409.html>), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

(6) Schulen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, alle Schulen für andere als ärztliche Heilberufe, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren.“

11. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner bleibt zulässig“ eingefügt.

12. § 16 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. einem olympischen oder paralympischen Kader, das heißt einem Olympiakader, einem Perspektivkader, einem Nachwuchskader 1 oder 2 oder einem Landeskader, angehören und an einem Bundesstützpunkt, einem Landesleistungszentrum oder einem Landesstützpunkt trainieren,“.

13. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 2. November 2020 in Kraft und mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 2 Abs. 1 a, § 6 Abs. 1 a und § 10 a mit Ablauf des 1. Januar 2021 außer Kraft.“

## Artikel 2

### Änderung der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung

Die Niedersächsische Quarantäne-Verordnung vom 6. November 2020 (Nds. GVBl. S.

380) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) unaufschiebbar beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, wobei für Besatzungen eines Binnen- oder Tankschiffs, die nicht unter Absatz 6 Nr. 2 Buchst. c fallen, das Erfordernis nach Satz 2, ein negatives Testergebnis vorzulegen, entfällt, soweit Maßnahmen zur Vermeidung von Kontakten zu anderen Personen, insbesondere ein Verzicht auf nicht zwingend erforderliche Landgänge, getroffen werden,“.

2. In § 5 wird das Datum „30. November 2020“ durch das Datum „20. Dezember 2020“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

(1)<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 30. November 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nrn. 1 bis 12 und Artikel 2 Nr. 1 am 1. Dezember 2020 in Kraft.

(2) Die Begründungen zu der Niedersächsischen Corona-Verordnung und zu der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung sind nachstehend abgedruckt.

Hannover, den 27. November 2020

**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Ministerin